

HAUSORDNUNG

=====

I. Gegenseitige Rücksichtnahme

1. Die Bewohner sind verpflichtet, aufeinander gegenseitige Rücksicht zu nehmen, Hausruhe ist von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 8.00 Uhr.
2. Die Garagenzufahrt ist kein Spielplatz. Dafür ist der Kinderspielplatz vorhanden.
3. Gegenseitige Rücksichtnahme ist erforderlich bei der Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten, Haushaltsgeräten, Badeeinrichtungen und bei der Tierhaltung.

II. Pflege des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Die Waschküche steht jedem Hausbewohner zur Verfügung. Sie ist nach Gebrauch vom Benutzer zu säubern, ebenso die vorhandenen Waschgeräte.
2. Das Waschen mit feuergefährlichen Mitteln in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Teppiche usw. dürfen nicht auf Treppen, Fluren und Balkonen oder aus den Fenstern heraus ausgeschüttelt werden.
3. Jeder Hausbewohner hat dazu beizutragen, daß das Haus und die gemeinschaftlichen Zugänge stets einen sauberen und gepflegten Eindruck machen.
4. Das Waschen von Autos und anderen Kfz. ist auf dem Grundstück nicht gestattet.

III. Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Jeder Hausbewohner muß bestrebt sein, Schäden möglichst zu vermeiden und zu verhindern.
2. Das Treppenhaus darf nicht mit Ski- und genagelten Bergschuhen sowie mit Holzschuhen begangen werden.
3. Der Keller und die Garagen sind kein Aufbewahrungsort für leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe. Im Treppenhaus und in den Kellergängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
4. Der Hauseingang und die Garagenzufahrt ist stets freizuhalten.
5. Die Haustüre ist immer geschlossen zu halten und ab 20.00 Uhr zu versperren.
6. Haus- und Küchenabfälle, Windeln und Binden dürfen, um Verstopfungen zu vermeiden, weder in die Aborte noch in die Abflußbecken geschüttet werden. Außerdem dürfen keine Fritierfette oder sonstige Öle in die Abflußrohre (Küchenspüle) gelangen, da dies ebenso zu Verstopfungen führt.
7. Bei starkem Frost muß jeder Hausbewohner Maßnahmen treffen, um diverse Installationen vor dem Einfrieren zu schützen. Verursachte Schäden hat der Wohnungseigentümer grundsätzlich auf eigene Kosten zu beheben.
8. Bei Schäden, die eine unmittelbare Gefahr für das Haus, seine Bewohner oder Dritte ergeben können, ist jeder Hausbewohner verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen.
9. Verstöße gegen die Hausordnung sind zu unterlassen und werden unmittelbar durch geeignete Maßnahmen abgestellt. Der Eigentümer haftet auch für seine Mieter und Bekannten, die sich z. Z. in seiner Wohnung befinden.

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner rechtsverbindlich und ist bei Dauermietverträgen als Anlage dem Mietvertrag beizufügen und bei Vermietung an Feriengäste sichtbar in der Wohnung auszulegen.